

61

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 18. Juni 2017 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen. Es handelt sich dabei um eine Bronzefigur des Künstlers August Saint Gaudenz.

Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer oder sonstige Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 15. April 2019 ihre Rechte beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 7. Januar 2019

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 349/18

StAnz. 4/2019 S. 75

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

62

Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE (Förderrichtlinie HESSENKASSE)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ablösung von kommunalen Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler und kommunal ersetzender Investitionen mittels des Sondervermögens „Hessenkasse“ (Hessenkassengesetz) vom 25. April 2018 (GVBl. S. 60) finanz- oder strukturschwachen Kommunen im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 Hessenkassengesetz sowie kreisangehörigen Gemeinden im Sinne von § 6 Abs. 5 Hessenkassengesetz ein Zuschusskontingent für Investitionen in die kommunale Infrastruktur mittels des Sondervermögens HESSENKASSE nach Maßgabe des Hessenkassengesetzes, dieser Förderrichtlinie und, soweit sich aus dieser Förderrichtlinie nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich deren Anlage 3.

Ein Anspruch der Kommune auf Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind

- die Instandhaltung, die Instandsetzung, die Herstellung, der Umbau, die Erweiterung oder die wesentliche Verbesserung kommunaler oder kommunal ersetzender Infrastruktureinrichtungen sowie
- die Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens.

Förderfähig sind Maßnahmen im pflichtigen und freiwilligen Bereich. Kommunaler ersetzend sind Maßnahmen, bei denen ein nichtkommunaler Träger (Dritter) eine Maßnahme im kommunalen Aufgabenbereich durchführt, wenn er die Aufgabe an Stelle der Kommune wahrnimmt. Eine Beteiligung der Kommune an dem nichtkommunalen Aufgabenbetreiber ist für die Förderfähigkeit der Maßnahme nicht erforderlich.

Das Zuschusskontingent kann bis zur Hälfte auch zur Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden (§ 8 Abs. 2 Hessenkassengesetz), entweder für laufende Tilgungszahlungen, für Sondertilgungen oder zur Rückzahlung von Darlehen innerhalb der Laufzeit des Programms.

Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall zulassen, dass auch Investitionen in kostenrechnende Einrichtungen, in

denen grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip anzuwenden ist, gefördert werden.

2.2 Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn sie von der Bewilligungsstelle in eine Förderliste aufgenommen wurde (Refinanzierungsverbot). Ausnahmen sind nur vor Beginn der Maßnahme möglich, und müssen aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme oder anderer Umstände bei der Bewilligungsstelle unter Einreichung entsprechender Unterlagen beantragt werden. Abweichend hiervon dürfen Instandhaltungsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2018 begonnen werden.

2.3 Maßnahmenbeginn ist bei Baumaßnahmen der Abschluss eines wesentlichen Bauausführungsvertrages oder der Beginn von Eigenarbeiten und bei Beschaffungen der Abschluss eines Beschaffungsvertrages (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Hessenkassengesetz). Die Auftragsvergabe für Planungsleistungen und die Durchführung der Planung sowie Voruntersuchungen begründen noch keinen Maßnahmenbeginn. Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgenommen (Maßnahmenende) und im Jahr 2025 vollständig abgerechnet werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach § 6 Abs. 2 bis 5 sowie nach Abs. 7 Hessenkassengesetz antragsberechtigten Kommunen.

Die Förderung erfolgt trägerneutral. Antragssteller und Vertragspartner der WIBank ist die Kommune, die den Förderbetrag bei kommunal ersetzenden Maßnahmen an den Dritten weiterleitet. Die Kommune muss sicherstellen, dass die für sie geltenden Fördervoraussetzungen auch von dem Dritten eingehalten werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Maßnahmen trifft die Kommune im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents eigenverantwortlich. Sie ist dafür verantwortlich, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.

4.1 Doppelförderung

4.1.1 Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sobald ein entsprechender Haushaltsvermerk im Landeshaushalt für das Sondervermögen HESSENKASSE ausgebracht ist und sofern auch das jeweils andere Programm diese Möglichkeit vorsieht und die dafür zuständige Stelle einer Kombination zustimmt. Die Summe aller För-

derungen darf die förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Der notwendige Eigenanteil nach diesem Programm kann nicht durch Fördermittel eines anderen Programms ersetzt werden.

4.1.2 Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds können neben der Förderung aus diesem Programm eingesetzt werden, soweit sie als zusätzliche Eigenmittel über den nach diesem Programm erforderlichen Eigenanteil der Kommune hinaus eingesetzt werden.

4.1.3 Eine Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgegrenzte Bauabschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, sofern die jeweiligen Förderbedingungen des anderen Programms dies zulassen. Die Prüfung obliegt dem Zuwendungsempfänger. Zur Bewertung kann der Zuwendungsempfänger insbesondere auf die auf der Internetseite der WIBank unter www.wibank.de eingestellten ergänzenden Informationen zurückgreifen.

4.2 Mindestinvestitionsvolumen

Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahmen beträgt unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 20.000 Euro, bei Instandhaltungen und Instandsetzungen 10.000 Euro. Gleichartige Maßnahmen können mit Zustimmung der Bewilligungsstelle zusammengefasst werden.

4.3 Vergabe- und Beihilferecht

Die Kommunen stellen sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Landes-, Bundes- und EU-Ausschreibungs- und Vergaberechts sowie des EU-Beihilferechts verwendet werden. Eine zentrale Notifizierung bei der EU (insbesondere für den Förderbereich Breitbandausbau in der Informationstechnologie) ist nicht vorgesehen. Es ist in jedem Einzelfall von dem Anmeldenden zu prüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist.

In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung unbeschadet der eventuell geltenden Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO,
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (RZBau), Anhang 1 zu § 44 LHO und
- die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen.

Da es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine Kommune handelt, ist das unmittelbar geltende Vergaberecht einschließlich des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes zu beachten. Erlasse, Verordnungen und Gesetze können bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. unter (www.had.de) eingesehen und gegebenenfalls heruntergeladen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD – www.had.de) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Wenn eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Vergabeverfahrens, Vergabevermerk).

4.4 Energetische Anforderungen und Barriereabbau

Anforderungen an die Energieeffizienz, die sich aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) oder dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) ergeben, müssen – in der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden Fassung – eingehalten werden. Freiwillige Maßnahmen, wie sie in dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) aufgeführt sind, sind ebenfalls förderfähig und sollen von den Anmeldenden umgesetzt werden. Sofern es bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sind bei energetischen Sanierungen die Anforderungen der einschlägigen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Kommunen und kommunale Unternehmen für die energetische Stadtsanierung einzuhalten. Dasselbe gilt für Investitionen zur Nutzung von Wärme aus regenerativen Energien und Geothermie.

Bei Neubauten sowie großen Um- und Erweiterungsbauten müssen entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten die Anlagen barrierefrei im Sinne von § 3 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) gestaltet werden.

4.5 Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Zweckbindungsfristen

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen längerfristig nutzbar sein. Die längerfristige Nutzung beträgt bei Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten (insbesondere Gebäuden, Wohnungen, Büro- und Kellerräumen, Garagen, Straßen und sonstige Bauten) mindestens 25 Jahre, im Übrigen mindestens zehn Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Nutzungsdauer geringwertiger Wirtschaftsgüter von bis zu 800 Euro beziehungsweise 1.000 Euro (im Sinne von § 41 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)) mindestens fünf Jahre.

4.6 Auswahl der Maßnahmen und baufachliche Prüfung

Die Kommunen sind für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen verantwortlich. Insbesondere findet bei der Förderung von Baumaßnahmen keine baufachliche Prüfung der der Anmeldung beigefügten Unterlagen durch die WIBank statt. Bei Baumaßnahmen besteht keine Verpflichtung nach Ziffer 6 der VV zu § 44 LHO zur Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung, wenn die Baumaßnahme von der bautechnischen Dienststelle des kommunalen Zuwendungsempfängers geplant oder geprüft worden ist. Der kommunale Zuwendungsempfänger übernimmt in diesem Fall die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der baufachlichen Prüfung gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsmaßnahmen (RZBau). Sofern der Zuwendungsempfänger die baufachliche Prüfung nicht selbst durchführen kann oder möchte, muss er die baufachliche Prüfung bei der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung vor Beginn der Baumaßnahme beauftragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Finanzierungsform

Das Zuschusskontingent wird als Zuschuss aus dem Sondervermögen HESSENKASSE erbracht. Die Förderquote pro Maßnahme beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Ein von einem Dritten eingebrachter Finanzierungsanteil mindert die förderfähigen Ausgaben.

Die Kommune hat grundsätzlich einen Eigenanteil von einem Neuntel des eingesetzten Zuschusskontingents zu erbringen. Verwendet die Kommune das Zuschusskontingent auch zur Tilgung von Investitionskrediten (§ 8 Abs. 2 Hessenkassengesetz), so erhöht sich der Eigenanteil bei den Investitions-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs- oder Beschaffungsmaßnahmen entsprechend. Der Eigenanteil ist somit immer bezogen auf das gesamte verwendete Zuschusskontingent zu erbringen.

Für den Eigenanteil wird der Kommune auf Antrag ein Komplementärfinanzierungsdarlehen der WIBank mit zehn Jahren Laufzeit und ratierlicher Tilgung angeboten. Dieses ist durch die Kommune zurückzuzahlen. Darlehenszinsen fallen für die Kommune nicht an.

5.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die zur Durchführung der jeweiligen Investitionsmaßnahme notwendigen Ausgaben. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang zu der geförderten Maßnahme stehen. Sie müssen zur Erreichung des Förderziels erforderlich sein.

Nicht förderfähig sind:

- Planungskosten, bei denen die Leistung vor dem 1. Juli 2018 erbracht wurde,
- Personalausgaben des Zuwendungsempfängers und jedes Maßnahmenträgers sowie ihnen nahestehender natürlicher und juristischer Personen,
- Ausgaben der Arbeitnehmerüberlassung,
- Verrechnungen zwischen unselbstständigen Einheiten des Zuwendungsempfängers und des Maßnahmenträgers sowie zwischen beiden,
- Gebühren und Entgelte zwischen Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger,
- Verbrauchsgüter,
- Software inkl. Updates, insbesondere Spezialsoftware,
- Ausgaben zur Erstellung von Konzepten und Planungen für künftige Investitionen,
- Honorare für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie

- nicht notwendige Ausgaben (zum Beispiel für Richtfeste, Einweihungsfeiern, Festschriften, Onlineauftritte, Foto-bände oder Ähnliches).

Wenn ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) möglich ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig. Gefördert werden dann nur die Nettokosten. Dies gilt auch im Fall einer anteiligen Vorsteuerabzugsberechtigung. Im Verwendungsnachweis sind die Bruttoausgaben unter Ausweis von zusätzlichen Eigenmitteln ungeachtet eines möglichen Vorsteuerabzugs darzustellen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Hinweis auf die Förderung

Auf die Förderung nach dem Investitionsprogramm der HESSENKASSE ist auf Bauschildern, Bannern oder Ähnlichem und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Das HMDf wird Vorgaben zur Gestaltung von Bauschildern erlassen.

6.2 Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung, Mitteleinbehalt

6.2.1 Die Mittel sind innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zweckgebunden zu verwenden. Verspätet verwendete Zuschüsse sind ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung mit 0,25 Prozent pro Monat zu verzinsen (vergleiche § 11 Abs. 2 Satz 3 Hessenkassengesetz). Der Anspruch auf Verzinsung entsteht, sobald die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die von der Kommune gezahlten Zinsen an das Sondervermögen HESSENKASSE weiter.

6.2.2 Bei verspätet verwendeten Komplementärfinanzierungsdarlehen sind ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung vom Darlehensnehmer Zinsen gemäß den Konditionen der WIBank zu zahlen (vergleiche § 11 Abs. 2 Satz 3 Hessenkassengesetz). Der Anspruch auf Verzinsung entsteht in diesem Fall, sobald die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die von der Kommune gezahlten Zinsen an das Land weiter.

6.2.3 Die Kommunen sollen Sicherungs- oder Mängel einbehalte grundsätzlich durch zusätzliche Eigenmittel finanzieren. Die Fördermittel (Zuschuss und Komplementärfinanzierungsdarlehen beziehungsweise bei Nichtinanspruchnahme der erforderliche Eigenanteil) sollen grundsätzlich nicht einbehalten werden, sondern – für den Mängelfall durch eine Bankbürgschaft oder die Bürgschaft eines Kreditversicherers gesichert – zur Begleichung von Rechnungen verwendet werden. Auf das Wahlrecht des Auftragnehmers nach § 17 Abs. 3 VOB/B und § 18 Abs. 2 VOL/B und die etwaige Erforderlichkeit einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer wird hingewiesen. Fördermittel sollen nicht länger als zwei Monate auf einem Verwahrkonto verbleiben. Es ist von dem Zuwendungsempfänger regelmäßig zu prüfen, ob die Fördermittel auf einem Verwahrkonto zweckentsprechend für andere Maßnahmen verwendet werden können. Die WIBank ist über den Sachverhalt zu unterrichten. Die zweimonatige Verwendungsfrist und die Verzinsungsfolge bei verspäteter Verwendung der ausgezahlten Mittel sind von dem Zuwendungsempfänger bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei kommunaler setzenden Maßnahmen.

Ist ein Einbehalt der Fördermittel unumgänglich, sollen diese entweder auf einem Verwahrkonto des Zuwendungsempfängers oder auf einem Notar-Anderkonto verwahrt werden.

6.3 Rückforderung

Soweit die Maßnahme den förderfähigen Zwecken nicht entspricht, ist der Zuschuss zurückzufordern. Bei sonstiger nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel, insbesondere wenn mit der Maßnahme verfrüht begonnen wurde, die Maßnahme nicht rechtzeitig abgenommen wurde, eine längerfristige Nutzung nicht zu erwarten ist oder der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist eine Rückforderung des Zuschusses zu prüfen. Bei der Entscheidung über den Umfang der Rückforderung soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

Den zurückgezählten Zuschuss leitet die WIBank an das Sondervermögen HESSENKASSE weiter.

Soweit ein Komplementärfinanzierungsdarlehen nicht zweckentsprechend verwendet werden konnte, ist dieses an die WIBank zurückzuzahlen.

Der Rückforderungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses oder des Darlehens bis zur Rückzahlung zu ver-

zinsen. Zur Verzinsung gelten die Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 entsprechend. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung beginnt entsprechend der § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), sobald die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel Kenntnis erlangt.

6.4 Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften

Zu den mit den geförderten Maßnahmen verbundenen finanzwirtschaftlichen Vorgängen und statistischen Meldungen enthält die **Anlage** Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMDIS) und des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL).

Die Kommunen haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen.

6.5 Clearingstelle

Bei der Bewilligungsstelle wird eine Clearingstelle eingerichtet. Sie klärt Fragen, die bei der Durchführung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE entstehen. Die Clearingstelle besteht aus Vertretern des Landes, der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) und der WIBank. Die Protokolle der Clearingstelle werden dem Hessischen Rechnungshof sowie dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunalen Körperschaften – nach deren Abnahme zur Verfügung gestellt. Bei Fragen von allgemeinem Interesse können die Protokolle ganz oder in Auszügen von der Bewilligungsstelle veröffentlicht werden. Die KSpV sollen die Protokolle in Rundschreiben ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen und Fragen der Kommunen gebündelt in die Clearingstelle einbringen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren Kontingentzuweisung

Die im Investitionsprogramm antragsberechtigten Kommunen können nach einem von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Muster den Antrag auf eine Investitionsförderung in schriftlicher und elektronischer Form bis zum 31. Dezember 2018 stellen. Der schriftliche Antrag ist nach § 71 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) beziehungsweise § 45 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Geeignete Unterlagen zum Nachweis der Kassenkreditfreiheit sind beizufügen, insbesondere der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, sofern er der Kommune schon zugegangen ist und der Bewilligungsstelle noch nicht vorliegt.

Mit dem Antrag legt die Kommune zudem fest, ob sie den notwendigen Eigenanteil in Höhe von einem Neuntel des Zuschusskontingents selbst oder durch ein zinsfreies Komplementärfinanzierungsdarlehen der WIBank mit zehnjähriger Laufzeit erbringen möchte.

7.2 Vertragsschluss mit WIBank

Die WIBank schließt zur Weiterleitung der Investitionsförderung aus dem Sondervermögen HESSENKASSE mit jeder teilnahmeberechtigten Kommune eine Zuschussvereinbarung ab. Hierbei handelt es sich um einen Zuwendungsvertrag nach VV 4.3 zu § 44 LHO.

Sofern eine Kommune das Komplementärfinanzierungsdarlehen in Anspruch nehmen möchte, schließt die WIBank mit dieser einen Darlehensrahmenvertrag ab.

Die Verträge müssen innerhalb einer Annahmefrist von vier Wochen nach Zugang von der Kommune rechtsverbindlich unterzeichnet an die WIBank zurückgesendet werden. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der WIBank.

7.3 Anmeldung von Einzelmaßnahmen und Prüfung

Die Maßnahmenanmeldungen sollen der WIBank bis zum 31. Dezember 2021 in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster übermittelt werden. Sofern dies notwendig erscheint, um die Maßnahme konkret zu beschreiben, ist eine gesonderte Beschreibung, insbesondere eine Baubeschreibung beizufügen. Die WIBank kann weitere Unterlagen anfordern. Jede Maßnahme bedarf einer gesonderten Anmeldung. Die Kontingente sollen durch die Anmeldung von förderfähigen Maßnahmen bis Ende 2021 vollständig belegt sein.

Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente angemeldet werden. Die Nachmeldung von Ersatzmaßnahmen sowie Mittelverschiebungen zwischen Maßnahmen sind vorbehaltlich der Zustimmung der Bewilligungsstelle im Einzelfall möglich. Sollten Teile eines Förderkontingents nach der Anmeldung der geplanten Vorhaben wieder frei werden, zum Beispiel weil sich die veranschlagten Ausgaben reduzieren oder sich einzelne Vorhaben nicht in der beabsichtigten Weise realisieren lassen, kann die Kommu-

ne unter Beachtung der Fristen förderfähige Maßnahmen nachmelden. Der Nachmeldung oder dem Antrag soll entsprochen werden, soweit noch kein Mittelabruf erfolgt ist.

7.3.1 Förderkontingente, die nach Ablauf des 31. Dezember 2021 durch die Kommune nicht belegt sind oder auf deren Inanspruchnahme verzichtet wurde, können von der Bewilligungsstelle nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) anderen Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

7.3.2 Die WIBank prüft die Anmeldungen inhaltlich, fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen oder Angaben bei den Anmeldenden an und prüft die Einhaltung der Kontingente. Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, weist die WIBank die Kommune darauf hin. Die WIBank kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist dem Anmeldenden mitzuteilen.

Wenn eine Maßnahme von der WIBank als förderfähig eingestuft wurde, wird diese in eine im Internet veröffentlichte Förderliste aufgenommen, die grundsätzlich jeweils zum 20. eines Monats aktualisiert wird. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Mittelabruf für die Maßnahme erfolgen, wenn ein bestandskräftiger Bescheid (ohne Vorbehalt der Nachprüfung der Kassenkreditfreiheit sowie nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder bei Vorliegen eines Rechtsbehelfsverzichts) bezüglich der Kontingentzuweisung vorliegt.

7.3.3 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, detaillierte Förderlisten zu veröffentlichen. Dies gilt für das Anmeldeverfahren, den Umsetzungsstand, geleistete Zahlungen und Rückforderungen (einschließlich Zinsen) sowie das Verwendungsnachweisverfahren. Anlassbezogen dürfen auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Zuwendungsempfängern veröffentlicht werden, sofern schützenswerte Belange der Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger der Veröffentlichung nicht entgegenstehen. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall weitere Informationen von der Kommune zu einzelnen Maßnahmen anfordern und einsehen.

7.4 Berichtswesen

Nach der Anmeldung ist über den Fortgang der Maßnahme jeweils zu dem Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises zu berichten. Der Bericht ist nach einem vorgegebenen Muster bis Ende Februar des folgenden Jahres an die WIBank zu erstatten. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Auskünfte zu der Maßnahme und zu den Zahlungen zu erteilen. Wurden die Fördermittel an einen Dritten weitergereicht, stellt der Zuwendungsempfänger sicher, dass der Maßnahmenträger dieser Verpflichtung in demselben Umfang nachkommt.

7.5 Mittelabruf

Mittelabrufe sind erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides möglich (siehe auch Nr. 7.3.2).

Der Abruf einzelner Zuschussbeträge bis zur Ausschöpfung des Förderkontingentes je Zuwendungsempfänger muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist der letzte Tag der Monate Februar, Mai, August und November. Hierbei versichert der Empfänger der Fördermittel, dass mit der Maßnahme begonnen wurde und dass die Mittel zur Begleichung vorliegender Rechnungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden oder die Rechnungen bereits aus eigenen Mitteln beglichen wurden. Die WIBank kann entsprechende Unterlagen als Nachweis anfordern. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am 15. des folgenden Monats (März, Juni, September oder Dezember) vorbehaltlich ausreichend zur Verfügung stehender Mittel im Sondervermögen HESSENKASSE. Wenn die zur Verfügung stehenden Jahresmittel des Sondervermögens HESSENKASSE bereits ausgeschöpft sind, wird die Auszahlung in dem nächsten Haushaltsjahr vorgesehen, in dem noch Mittel verfügbar sind.

Ein Zuschuss, der zur laufenden Tilgung von Investitionskrediten verwendet werden soll (§ 8 Abs. 2 Hessenkassengesetz), wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der WIBank einmal jährlich zum 15. Dezember an die Kommune ausbezahlt.

Die Auszahlung des Komplementärfinanzierungsdarlehens erfolgt einmal jährlich zum 15. Dezember. Der Mittelabruf muss der WIBank bis spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem 30. November vorliegen.

Wenn beim Abruf des Zuschusses nicht gleichzeitig das Komplementärfinanzierungsdarlehen abgerufen wird (insbesondere bei

Abrufen in den ersten drei Quartalen) oder auf das Angebot der Komplementärfinanzierung verzichtet wurde (sämtliche Abrufe), muss die Kommune bei jedem Mittelabruf den Nachweis erbringen, dass bei der Mittelverwendung der Eigenanteil an der Finanzierung eingebracht wird.

Beträgt der Zuschuss für eine Maßnahme weniger als 27.000 Euro, erfolgt die Auszahlung erst nach Eingang des Verwendungsnachweises. Dasselbe gilt für Komplementärfinanzierungsdarlehen von weniger als 3.000 Euro.

Die Verantwortung für den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Mittelabruf trägt der Zuwendungsempfänger. Die WIBank behält sich vor, die Auszahlung abgerufener Fördermittel zu verschieben, sofern dies aus Gründen der Refinanzierung erforderlich sein sollte. Sie kann in den Zuwendungsverträgen Mindestabrufbeträge und die Höchstzahl der Abrufe pro Maßnahme festlegen. Dasselbe gilt für die Komplementärfinanzierungsdarlehen. Mittel für angemeldete Maßnahmen müssen bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen spätestens zum Abrufstichtag November 2024 abgerufen werden.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen, unter Darstellung der Bruttoausgaben), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen sind. Auf einen Zwischennachweis wird verzichtet. Mit Übersendung des Verwendungsnachweises sind zwei Fotos der fertiggestellten Maßnahme an die Emailadresse hessenkasse@wibank.de zu übersenden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos an die Bewilligungsstelle und die WIBank zu übertragen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende, spätestens am 30. Juni 2025, der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster vorzulegen. Die WIBank kann Verwendungsnachweise zu einem früheren Zeitpunkt anfordern.

Soll bei einer Maßnahme ein Zuschuss von unter 27.000 Euro verwendet werden, ist der Verwendungsnachweis gleichzeitig mit dem Mittelabruf bei der WIBank einzureichen. Bei der Verwendung des Zuschusses zur Tilgung von Investitionskrediten wird der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls im Abrufverfahren erbracht.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem HMdIS. Sie tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Dezember 2018

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**
FV5015 A-001-IV3/10
– Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 4/2019 S. 75

Anlage zur Förderrichtlinie HESSENKASSE

Die im Zusammenhang mit der Investitionsförderung stehenden finanzwirtschaftlichen Vorgänge sind transparent und nachvollziehbar für statistische Auswertungen und die Führung der Verwendungsnachweise zu dokumentieren. Bei Bedarf können im Rechnungswesen Unterkonten eingerichtet werden.

1. Verwendung des Zuschusskontingents

Instandhaltungen, Instandsetzungen

Aus dem Zuschusskontingent des Sondervermögens „Hessenkasse“ nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Hessenkassengesetz ganz oder teilweise finanzierte Instandhaltungen und Instandsetzungen sind nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen als Aufwendungen zu behandeln. Die für Instandhaltungen und Instandsetzungen verwendeten Teile des Zuschusskontingents sind als Ertragszuschüsse vom Land im Ergebnishaushalt beziehungsweise der Ergebnisrechnung und den Teilhaushalten zu veranschlagen und zu buchen (Hauptkonto 541 – Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse). Soweit zunächst für das Zuschusskontingent ein Sonderposten gebildet wurde, ist dieser in Höhe der für Instandhaltungen und Instandsetzungen verwendeten Beträge aufzulösen (Hauptkonto 541 – Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse).

Herstellung, Umbau, Erweiterung, wesentliche Verbesserung, Anschaffung von Vermögensgegenständen

Aus dem Zuschusskontingent des Sondervermögens „Hessenkasse“ nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Hessenkassengesetz ganz oder teil-

weise finanzierte Auszahlungen für die Herstellung, den Umbau, die Erweiterung oder die wesentliche Verbesserung kommunaler oder kommunaler ersetzender Infrastruktureinrichtungen sowie für die Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen als Investitionen zu behandeln.

Auszahlungen Hauptkonto 841, 842 oder 843 – Investitionen (Statistikkonto 7851 oder 7831 oder 7832)

Die insofern für Investitionen verwendeten Teile des Zuschusskontingents sind als Einzahlungen im Finanzhaushalt und den Teilhaushalten zu veranschlagen und zu buchen. Aus diesem Teil des Zuschusskontingents gebildete Sonderposten sind entsprechend der Abschreibungsdauer aufzulösen.

Einzahlungen Hauptkonto 820 – Investitionszuweisung des Landes (Statistikkonto 6816)

Erträge Hauptkonto 546 – Erträge aus der Auflösung der Sonderposten

Tilgung von Krediten

Das von der Bewilligungsstelle festgesetzte Zuschusskontingent kann nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Hessenkassengesetz bis zur Hälfte auch zur Tilgung von Investitionskrediten der Kommune verwendet werden. Der für die Tilgung von Investitionskrediten verwendete Teil des Zuschusskontingents ist im Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft, Produktgruppe Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (statistisches Produkt 612) – zu veranschlagen und auf dem Hauptkonto 820 – Einzahlung aus Investitionszuweisung vom Land (Statistikkonto 6816) – zu buchen.

2. Darlehensaufnahme zur Finanzierung des Eigenanteils auf das Zuschusskontingent

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Hessenkassengesetz haben die Kommunen einen Eigenanteil von einem Neuntel des Zuschusskontingents zu erbringen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 Hessenkassengesetz kann zur Finanzierung des Eigenanteils ein Darlehen der WIBank mit zehnjähriger Laufzeit und ratierlicher Tilgung gewährt werden. Die Darlehensmittel der WIBank dürfen auch für die Finanzierung von Instandhaltungen und Instandsetzungen verwendet werden. Die Kreditaufnahme bei der WIBank ist im Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft, Produktgruppe Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (Statistisches Produkt 612) – zu veranschlagen und/oder zu buchen.

Einzahlungen Hauptkonto 826 – Kreditaufnahme bei der WIBank (Statistikkonto 6927)

Die Zinsen für das WIBank-Darlehen trägt das Land (§ 7 Abs. 2 Satz 5 Hessenkassengesetz). Sie werden den Kommunen als Zuweisung bewilligt und in Verkürzung des Zahlungsverweges direkt an die WIBank gezahlt.

Aufwendungen Hauptkonto 771 – Bankzinsen (Statistikkonto 7517/stat. Produkt 612)

Erträge Hauptkonto 543 – Schuldendiensthilfe vom Land (Statistikkonto 6231/stat. Produkt 612)

3. Finanzvermögensstatistik sowie Schuldenstatistik

In der Schuldenstatistik sind Kreditaufnahmen aus Darlehen der WIBank wie folgt zu melden:

Code P 3251 „Kredite bei Kreditinstituten, Laufzeit über fünf Jahre, Eurowährung“ auszuweisen.

In der Schuldenstatistik sind Tilgungen aus Darlehen der WIBank wie folgt zu melden:

Die Tilgung ist unter „Kredite bei Kreditinstituten, Laufzeit über fünf Jahre, Eurowährung“ (Code P 3252) auszuweisen.

63

Überleitungsrichtlinie 19 - 1.0;

Bekanntmachung

Bezug: Bekanntmachung vom 2. Juli 2018 (StAnz. S. 873)

Die Überleitungsrichtlinie 19 - 1.0 tritt mit sofortiger Wirkung in und die Überleitungsrichtlinie 18 - 2.0 außer Kraft. Die Überleitungsrichtlinie enthält alle bis zum 3. Januar 2019 genehmigten Kontenanträge.

Die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Überleitungsrichtlinie bitte ich den Berichten „Zuordnungsänderungen“ und „Kontenplanänderungen“ zu entnehmen. Der Bericht „Kontenplanänderungen“ enthält neben den neu angelegten Sachkonten (SK) auch jene, bei denen Finanzpositionen (FiPos) entweder neu zugeordnet oder gelöscht worden sind. Die SK der Kontengruppe 28 sind aus der Anlage 1 und die für Buchungen gesperrten und zur Löschung vorgemerkten SK aus der Anlage 2 ersichtlich.

Ausschließlich dieses Rundschreiben wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Von einem Abdruck der Anlagen im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird wegen ihres Umfangs abgesehen.

Das Rundschreiben einschließlich der Anlagen wird in Kürze im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter der Rubrik Finanzen > Haushalt > Haushaltsrecht eingestellt.

Wiesbaden, den 4. Januar 2019

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**

H1970 A-001/2019/01-III1

StAnz. 4/2019 S. 79

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

64

Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Weilburg, Dreifaltigkeit Weilmünster, St. Maria Magdalena Mengerskirchen, St. Katharina Mengerskirchen-Waldernbach, Mariä Geburt Mengerskirchen-Winkels und St. Laurentius Mengerskirchen-Dillhausen mit der Kirchengemeinde St. Michael Mengerskirchen-Probbach sowie der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Hedwig Löhnberg und Christkönig Weinbach-Gräveneck

- Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
- Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien Heilig Kreuz

Weilburg, Dreifaltigkeit Weilmünster, St. Maria Magdalena Mengerskirchen, St. Katharina Mengerskirchen-Waldernbach, Mariä Geburt Mengerskirchen-Winkels und St. Laurentius Mengerskirchen-Dillhausen mit der Kirchengemeinde St. Michael Mengerskirchen-Probbach sowie die Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Hedwig Löhnberg und Christkönig Weinbach-Gräveneck, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2019 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg) trägt.

- Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg) umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien beziehungsweise Pfarrvikarien Heilig Kreuz Weilburg, Dreifaltigkeit Weilmünster, St. Maria Magdalena Mengerskirchen, St. Katharina Mengerskirchen-Waldernbach, Mariä Geburt